



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Landkreis Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
z. Hd. Frau Lang

per Fax an 0721 936 87031 – insgesamt 7 Seiten
zugleich per E-Mail an wasserrecht@landratsamt-karlsruhe.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
51.14005-692.213-3434920, 26.4.2017

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum
4.7.2017

Antrag der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Kieswerk Forchheim, Kutschenweg 1, 76287 Rheinstetten auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube um ca. 6,7 ha nach Südwesten im Gewann „Rotheck“ auf Gemarkung Rheinstetten-Mörsch sowie um Vertiefung der Kiesgrube um 16 m von 68 m + NN auf 52 m + NN

Gemeinsame Einwendung, erarbeitet durch den BUND Rheinstetten, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
 - insbesondere Naturfreunde Baden e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrte Frau Lang,

zu den uns zur Stellungnahme überlassen Planungsunterlagen wollen wir wie umseitig ausgeführt Stellung nehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
Telefon 0721/358582
Fax 0721/358587
bund.mittlerer-oberrhein@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**

Arbeitskreis Karlsruhe
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal
Telefon 07240/4403
Fax 07240/926471
rahn@justmail.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**

Kreisverband Karlsruhe
Kronenstraße 9
76131 Karlsruhe
Telefon 0721/36060
geschaeftsstelle@nabu-ka.de

**NaturFreunde
Landesverband Baden e.V.**

Bezirk 7 Mittelbaden
Karlsruher Str. 36
76287 Rheinstetten
Telefon 0721 51100

Naturfreundebadenbezirk7@t-online.de

Antrag der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Kieswerk Forchheim, Kutschenweg 1, 76287 Rheinstetten auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube um ca. 6,7 ha nach Südwesten im Gewann „Rotheck“ auf Gemarkung Rheinstetten-Mörsch sowie um Vertiefung der Kiesgrube um 16 m von 68 m + NN auf 52 m +NN

Einwendung

Teil II: Umweltverträglichkeitsstudie (November 2016)

Zu:

2 Genehmigungssituation und Vorhabensbeschreibung

Erweiterung und Tieferbaggerung

Es wird angegeben, dass zur **nachhaltigen** Ressourcennutzung vorgesehen sei, kleinflächig in das bestehende Naturschutzgebiet einzugreifen. Für die Verwendung des Wortes „nachhaltig“ in diesem Zusammenhang haben wir nur wenig Verständnis. Gemeint ist doch wohl eher: „zur ökonomischeren Ressourcennutzung“. Wir bitten um Erläuterung.

Es wird eine im Durchschnitt jährliche Rohstofffördermenge von ca. 260.000 m³ pro Jahr angegeben. Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH sollte diese große Menge von sich aus deutlich zu reduzieren; denn es kann doch wohl nicht angehen, dass sich der Baggersee in absehbarer Zeit über weit über 50 % der Forchheimer und Mörscher Hardt erstreckt.

Förderbandanlage

Es wird nicht erläutert, welche Vorteile eine terrestrische Förderbandanlage gegenüber einer Förderbandanlage durch den Baggersee hat. Ein Verzicht auf eine terrestrische Förderbandanlage erscheint uns zum „größtmöglichen Erhalt von naturschutzfachlich wertvollen und artenschutzrechtlich relevanten Lebensräumen“ geeigneter.

In einer Genehmigung der terrestrischen Förderbandanlage sollte sichergestellt werden, dass die Förderbandanlage einschließlich der Betonschwellen nach Beendigung der Nutzung vollständig entfernt wird.

Landschaftsplan

Die landschaftspflegerischen Ziele könnten hinterfragt werden. Für die Stellungnahme hat das aber nach vorläufiger Einschätzung nur untergeordnete Bedeutung.

5.1 Schutzgut Mensch

5.1.4. Eingriffsbeschreibung und Bewertung

Flächeninanspruchnahme

Dass der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auch durch die Inanspruchnahme von aus der Nutzung genommenen Sukzessionsflächen minimiert werden soll, akzeptieren wir nicht. Die einzige Minimierung der Flächeninanspruchnahme sehen wir in einer drastischen Minimierung der Jahresfördermenge.

5.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestandserfassung und –bewertung

Wir kritisieren, dass die Daten zu den Fischen sich nicht jeweils auf die Teile Erweiterungsfläche und-Vertiefungsbereich beziehen.

Erweiterungsfläche

Die Daten wurden ganz vorwiegend 2012 erhoben, also vor 5 Jahren, und treffen in Teilen nicht mehr zu. Manche Artenvorkommen dürften erloschen sein z. B. durch Nutzungsänderungen oder könnten sich auch auf andere Landschaftsteile verlagert haben. Wir fordern daher eine Aktualisierung der Artenerhebung auf den Teilen der Erweiterung, die sich deutlich verändert haben oder als Ausweichbiotop in Frage kommen. Wir kritisieren, dass Kleinsäugerarten und andere kleine Säugetierarten nicht erfasst wurden.

In der Aufzählung von Fischarten durch den Fischerverein kann doch kaum ein Gutachten über die Fische im Erweiterungsraum gesehen werden. Ohne in irgendeiner Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder des Fischervereins in Frage stellen zu wollen, halten wir es doch notwendig, dass sich ein ausgewiesener Fischexperte gutachtlich zu den Fischen der Erweiterungsfläche äußert.

Zu fragen ist, was es bedeutet, dass Amphibien auch in den Kleingewässern im NSG Allmendäcker nicht angetroffen wurden. Dass es weder auf der Erweiterungsfläche noch im Bereich der Förderbandtrasse keine Blindschleichen und im Bereich der Kleingewässer im NSG keine Ringelnattern gibt, verwundert doch ein wenig.

Förderbandtrasse

Wir kritisieren, dass sich die Erfassung der sog. Niederen Tiere auf den Nachtkerzenschwärmer beschränkt hat. Das Vorkommen einzelner weiterer europarechtlich geschützter und von nach Bundesrecht besonders oder sogar streng geschützten Arten ist kaum auszuschließen. Es verwundert uns, dass hier keine Blindschleichen vorkommen sollen.

Wir kritisieren, dass Kleinsäugerarten und andere kleine Säugetierarten nicht erfasst wurden

Vertiefungsbereich

Beziehen sich die Daten zu den Fischen speziell auch auf den Vertiefungsbereich?

Flachwasserzone

Die Ausführungen über die Beziehungen von Tierarten zu Biotoptypen gehören nicht hierher.

5.2.3 Bestandsbeschreibung und –bewertung der Erweiterungsfläche

Fauna

Wenn vier nachgewiesene Fischarten in abgeschlossenen Gewässern nicht heimisch sind, scheint das – vorsichtig ausgedrückt – zu bedeuten, dass sie auf abzulehnende Besatzmaßnahme zurückgehen. Es sollte hierzu eine Stellungnahme der Fischereibehörde eingeholt werden.

Biotoptypen

Sandfläche (21.52)

Wir kritisieren, dass der Sandfläche mit hochwertigen Heuschreckenarten und vermutlich weiteren Raritäten eine geringere ÖP/m² zuerkannt wird als dem Ziergarten (60.62).

Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (35.62)

Die wenn auch individuenarmen Vorkommen des Zwerg-Schneckenklee (Medicago minima) (in Deutschland gefährdet) und des Acker-Filzkrauts (Filago arvensis) (in Baden-Württemberg stark gefährdet) sind den Florenkartierern offensichtlich entgangen.

Die ÖP/m² von nur 20 ist viel zu niedrig.

Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (35.62) – Ackerbrache

Ein großer Teil dieses Biototyps ist 2017 oder früher in einen wildkrautarmen Maisacker umgewandelt worden.

Wir vermuten, dass die Nennung der Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) irrtümlich erfolgte und eigentlich die im Erweiterungsgebiet nicht seltene Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*) gemeint ist.

Streuobstbestand (45.40) mit Magerweise mittlerer Standorte (33.43)

Wir sahen dort auch Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*), Deutsches Filzkraut (*Filago vulgaris*). Die genannte Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) ist vermutlich die Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), die wir in der Streuobstfläche festgestellt haben. Die Behauptung, dass ein vergleichsweise junger Baumbestand ohne faunistische Habitatfunktion vorliegt, halten wir ohne einschlägige Untersuchung für reichlich gewagt. Die Welt der Baumkronen besteht nicht nur aus Vögeln.

5.2.4 Bestandsbeschreibung und –bewertung der Förderbandtrasse

Fauna

„Amphibienarten wurden weder 2010 noch 2015 im Bereich der geplanten Trasse registriert.“ Andererseits wurde in einem kleinen Tümpel (13.20) am Seeufer (wo?) Kaulquappen der Wechselkröte gefunden. Und die adulten Tiere dieser Amphibienart sollen sich nicht zeitweise im Bereich der geplanten Förderbandtrasse aufhalten?

Biototypen

Ruderalvegetation (35.60)

Erwähnenswert sind die Vorkommen von *Potentilla norvegica* (Neophyt!), *Juncus conglomeratus* und *Centaurium pulchellum*.

Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (35.62)

Welche wertgebende Pflanzenart ist gemeint?

Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen (58.13)

Die Silberweide als kurzlebigen Baum zu bezeichnen, das halten wir für sehr gewagt.

Pappel-Bestand (59.11)

Genannt wird die Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis purpurea*), RL-BW 3). Eine *E. purpurea* gibt es in Baden-Württemberg nach unserer Kenntnis nicht, jedoch *Epipactis purpurata*. Aber die steht nicht in der Roten Liste. Ist also *E. palustris* gemeint?

5.2.9 Eingriffsbeschreibung und –bewertung

Förderbandtrasse

Isolation von Biotopen

Laut den Ausführungen kann die Förderbandtrasse während des Betriebs nicht gequert werden. Wir fordern, dass die Förderbandtrasse auch während des Betriebs zumindest an bestimmten Stellen von Tieren und Menschen gequert werden können.

Für fliegende Tiere (Vögel, Fledermäuse) und kleinere Tiere soll die Förderbandanlage kein Hindernis darstellen. Dies erscheint uns möglich. Wir hätten aber gerne die Äußerung eines Fledermausexperten gelesen, der sich mit dem Flugverhalten von Fledermäusen auskennt.

Vertiefung

Offenbar ist über die Ökologie auf dem Grund des Baggersees im Bereich der bisherigen und der künftigen Vertiefung so gut wie nichts bekannt. Diesem Zustand sollte abgeholfen werden.

Anlage einer Flachwasserzone

Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme

Es wird sich zeigen, ob sich mit der Anlage einer Flachwasserzone eine deutliche Reduzierung der Badenutzung auf dem Südufer des Badesees erreichen lässt. Wir sind skeptisch. Zur Gestaltung der Flachwasserzone scheint der Antrag nur wenige Informationen zu enthalten.

5.2.11 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs

Rekultivierungsmaßnahmen, Förderbandtrasse, Externe Ausgleichsmaßnahmen

Wir anerkennen das Bemühen der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Werk Forchheim, geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs durchzuführen. Wir sehen jedoch ein Problem mit dem Teil der Böschung, den die Badegäste hinuntergehen oder auch mit Fahrrädern befahren, wenn sie das Südufer des Sees erreichen wollen. Dass es dort noch eine sehr lückige Vegetation mit Rote Liste-Arten gibt, dürfte mit großer Sicherheit eine Folge der Tatsache sein, dass die Böschung immer wieder begangen und befahren wird, so dass sich konkurrenzstarke Gräser und Stauden auf der Böschung nichtentwickeln konnten. Die Entwicklung bodensaurer Magerrasen ist kein Ausgleich für diesen besonders wertvollen Teil der Böschung.

5.3. Schutzgut Boden

Wir kritisieren, dass eine Beurteilung des Schutzguts Boden anscheinend ausschließlich danach beurteilt wird, ob er kulturfähig ist oder nicht. Rohböden sind nach diesem Konzept mehr oder weniger wertlos. Diese Bewertung die Naturschutzverbände nicht.

5.6. Schutzgut Landschaft und Erholung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind leider wenig kritisch formuliert und sollten nochmals überprüft werden.

Teil III: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (November 2016)

4. Prüfung europäisch geschützter Arten nach § 44 BNatSchG

4.1. Erweiterungsfläche

4.1.3 Reptilien

Es wird angegeben, dass die Zauneidechsen schonend mit Fangkästen gefangen werden. Da eine vollständige Erfassung einer Zauneidechsenpopulation zeitaufwendig ist, ist dazulegen, ob so lange gefangen wird, bis keine Zauneidechsen im Erweiterungsgebiet mehr vorkommen oder ob (und wann) der Fang schon vorher beendet wird.

Die Bemühungen um den Ersatzlebensraum sehen wir bis jetzt positiv. Aber wird der Erfolg auch jährlich kontrolliert? Ein Monitoring ist festzuschreiben.

5. Prüfung national geschützter Arten nach § 15 BNatSchG

Hier werden nur besonders und/ oder streng geschützte Arten behandelt, deren Artengruppen auch untersucht worden sind. Das Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten aus Artengruppen, die nicht untersucht wurden, ist nicht auszuschließen. Das könnte Schmetterlinge betreffen,

von denen viele Arten national geschützt sind. Auch an Käferarten ist zu denken, von denen viele ebenfalls national geschützt sind, und an Ameisen wie *Formica pratensis*.

5.2. Förderbandtrasse

Pflanzen

Die Sumpf-Stendelwurz wird im Text mit dem wissenschaftlichen Namen *Epipactis purpurea* genannt. Diesen wissenschaftlichen Namen kennen wir nicht. Ist damit *Epipactis palustris* gemeint?

Anmerkungen zum Erläuterungsbericht

ad 9.3. Abtransport der Rohstoffe

Obwohl die Rohstoffe direkt neben dem vorhandenen Gleisanschluss gesammelt werden, soll ihr Abtransport ausschließlich über die Straße erfolgen. Eine unabhängige Prüfung, inwieweit ein alternativer Transport über das Schienennetz der DB erfolgen kann, wäre an dieser Stelle wünschenswert.

ad 1.1 / 3.3 / 10.1 Vorhabenbereiche - Förderbandanlage / Flachwasserzone

Die geplante Förderbandanlage verläuft durch das NSG Allmendäcker sowie durch die geschützten Biotop Verlandungsbereich am Epplesee im Gewann Haidenäcker (170152150145) und Röhricht und Gehölze am Epplesee (Nr. 170152150150). Es wird nicht dargestellt, warum die vorhandene schwimmende Förderbandanlage durch eine Landförderanlage ersetzt werden soll. Der Transport über das Wasser wird an keiner Stelle als Variante geprüft. Die Begründung die geplante Förderanlage begünstige „die Unterbindung des aktuell dort stattfindenden unkontrollierbaren Badebetriebs im NSG“ halten wir für unzureichend. Gleiches gilt für die angedachte Umwandlung von 0,6 ha NSG in eine Flachwasserzone. Es ist nicht beschrieben, wie diese Flachwasserzone gestaltet werden soll. Das Gebiet hat sich trotz der illegalen Nutzung als Liegewiese durchaus artenreich entwickelt. Einzelne Arten, wie das Acker Filzkraut im Böschungsbereich und am Südufer wurden durch das Betreten der Flächen offensichtlich sogar begünstigt. Die Verhinderung der illegale Nutzung eines Teil des NSG als Liegewiese als Begründung für die Umwandlung ist nicht ausreichend und erweckt den paradoxen Eindruck, man wolle das Gebiet schützen, indem man es wegbaggert. Es ist nicht auszuschließen, dass die angestrebten Lösungen langfristig lediglich zu einer Verschiebung der Freizeitnutzung nach Süden führen wird. Wir würden uns alternativ einen nachhaltigen Pflegeplan für das gesamte Südufer wünschen, in dem die Auswirkungen der aktuellen illegalen Nutzung detailliert betrachtet werden und alternative Möglichkeiten zur Begrenzung des Zutritts (soweit notwendig) erarbeitet werden.

ad 10.5 Abbaurichtung

Die Prüfung eines Abbaubeginns von der Nordseite in Verbindung mit dem Materialtransport über Wasser wäre u. E. als Variante zu prüfen. Hierdurch könnte der Erhalt eines 0,5 ha großen Teils des NSG ermöglicht werden.

Eine Unterteilung des Vorhabens in einzelne Abbauschritte hätte den Vorteil, wertvolle Gebiete, wie die Streuobstwiese länger zu erhalten und z. B. bei einer etwaigen Änderung der Marktlage zu verschonen.

Sonstige Punkte

- Die Eignung der für die Anlage von Lerchenfenstern vorgesehenen Flächen wird aufgrund ihrer geringen Größe in Zweifel gezogen. Die Annahme der Lerchenfenster ist vor dem Eingriff gutachterlich zu belegen.

- Der geplante Eingriff „Förderbandtrasse“ ins NSG ist vermeidbar. Wenn denn nun statt eines Transports über ein Band auf dem See das NSG beansprucht werden soll, so ist dieser Eingriff nicht nur in Hinblick auf die Eingriffsregelung sondern auch in Hinblick auf das Schutzgebiet zu bewerten. Es sind Maßnahmen festzulegen, die mindestens bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit nach Rückbau der Trasse wirksam einen Beitrag zur Stabilisierung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des NSGs beitragen. Nur wenn dies überzeugend vorgetragen und umgesetzt werden kann, ist diese Variante aus unserer Sicht überhaupt prüffähig.

Für die Verbände

Hartmut Weinrebe